

Per Email: redaktion@diebewertung.de

Redaktion Diebewertung.de

- Herrn Thomas Bremer -
Jordanstraße 12

04177 Leipzig

Köln, den 05.04.2017

Az.: 0091/17

Telefon-Nr. 0221/94 20 94 - 46

Telefax-Nr. 0221/94 20 94 - 15

Rechtsanwälte
Dr. Sieprath & Partner
Partnerschaft mbB

Dr. Christoph Sieprath
Franz-Josef Schroeder

Luxemburger Str. 282 e
D-50937 Köln

T 0221.94 20 94-46
F 0221.94 20 94-15

M info@kanzlei-sieprath.de
W kanzlei-sieprath.de

Ihre Presseanfrage vom 03.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bremer,

zu Ihrer Presseanfrage vom 03.04.2017 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Im Jahre 2016 wurde die IG Lombard durch den Unterzeichner als Mitarbeiter der Kanzlei Klumpe, Schroeder & Partner anwaltlich beraten. Zwischenzeitlich ist das Mandat auf unsere Kanzlei übertragen worden. Bei der IG Lombard handelt es sich um eine Interessengemeinschaft, der Anlageberater und Anleger der sog. „Lombard-Fonds“ angehören.
2. Soweit es das anwaltliche Mandatsgeheimnis zulässt, möchten wir diese Frage wie folgt beantworten: Derzeit werden von uns mehrere hundert Anleger der „Lombard-Fonds“ vertreten. Unser Mandat umfasst hierbei insbesondere die Forderungsanmeldung bzw. Vertretung im Insolvenzverfahren der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft. In diesem Zusammenhang haben wir auch die Forderungsanmeldung für

Partnerschaftsregister
AG Essen,
Registernummer PR 3823

Fremdgeldsammelkonto
Deutsche Bank
IBAN DE04 3707 0024
0038 7720 00
BIC DEUTDEDDBKOE

zwei Vermittler bzw. Vermittlungsgesellschaften vorgenommen, die ebenfalls Anteile an der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft gezeichnet haben. Im Übrigen bestehen keine Mandatsvereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften hinsichtlich der Lombard-Fonds. Weitergehende Auskünfte werden wir im Hinblick auf das anwaltliche Standesrecht nicht erteilen.

3. In der „Interessengemeinschaft Lombard“ haben sich Anleger und Anlageberater zusammengeschlossen. Ziel der IG Lombard ist es, gemeinsam diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für die Kapitalverluste verantwortlich sind.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Anlegern und Anlageberatern dienen diesem Ziel nicht. Um eine Klage gegen den jeweiligen Anlageberater zu führen, bedarf es keiner Interessengemeinschaft, dies betrifft allein das individuelle Verhältnis zwischen Anleger und Anlageberater. Schadensersatzprozesse zwischen Anlegern und Anlageberatern werden wir daher nicht führen.

Das soll nicht bedeuten, dass Schadensersatzansprüche von Anlegern gegen den Vertrieb im Einzelfall nicht rechtlich durchsetzbar sind. Anleger, die ihren Anlageberater verklagen möchten, können dies gerne tun. Dies ist aber nicht Gegenstand der IG Lombard bzw. unserer anwaltlichen Tätigkeit. Eine rechtliche Beratung für Anleger, die gegen ihren Anlageberater vorgehen möchten, bieten wir nicht an. Auch die vorstehenden Ausführungen sollen insofern keine rechtliche Beratung darstellen oder gar ersetzen.

4. Eine Vertretung von Anleger gegen Vermittler oder umgekehrt im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche bieten wir bezüglich der Lombard-Fonds nicht an. Dementsprechend führen wir insofern auch keine Prozesse.
5. Wie ausgeführt, vertreten wir eine größere Zahl von Anleger im Rahmen der Insolvenz der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft. Ferner hat die Kanzlei Klumpe im vergangenen Jahr mehrere hundert Zeichner der Lombard-Fonds außergerichtlich vertreten. So hatten die Fondsgesellschaften „LombardClassic 2“ und „LombardClassic 3“ im Sommer 2016 die Anleger zur Rückzahlung der Ausschüttungen

2014/2015 aufgefordert. Nach diesseitiger Auffassung war diese Rückforderung aus einer Reihe von Gründen unzulässig. Insofern hat die Kanzlei Klumpe Schroeder & Partner ca. 800 Zeichner außergerichtlich vertreten.

Die LombardClassic 3 GmbH & Co. KG hat daraufhin in fünf Fällen Klage gegen von uns bzw. von der Kanzlei Klumpe vertretene Anleger eingereicht. In einigen Verfahren wurden durch die Anleger sodann Widerklagen gegen die Fondsgesellschaft und Herrn Lars Wüstemann erhoben.

Am 16.02.2017 konnten wir insofern eine erste Entscheidung zugunsten der Anleger des LombardClassic 3 ersteiten. Mit Urteil vom 16.02.2017 hat das Amtsgericht Syke unsere Rechtsauffassung weitgehend bestätigt und festgestellt, dass die Rückforderung der Ausschüttungen durch die LombardClassic 3 GmbH & Co. KG treuwidrig war. Wörtlich hat das Amtsgericht insofern festgestellt:

„Die Klägerin [LombardClassic 3] hat zumindest in grob fahrlässiger Weise und ordnungsgemäßen kaufmännischen Gepflogenheiten zuwider die Zinsausschüttung für das Jahr 2015 vorgenommen.“

Die desolate finanzielle Situation des Gesamtgeschäftsmodells „Lombard Classic“ konnte der Klägerin zum Zeitpunkt der Ausschüttungen im Jahr 2015 bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht verborgen geblieben sein. Der Vortrag zu einer erstmaligen Kenntnis der Verluste im Jahr 2016 erscheint mit Rücksicht auf den Umfang der unstreitigen Verluste unglaublich. Zumindest fehlt es an der Beobachtung der vorliegend gebotenen kaufmännischen Sorgfalt.“

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint der Rückzahlungsanspruch aus dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung im Lichte des § 242 BGB missbräuchlich und nicht gerechtfertigt.“

In den übrigen Verfahren steht eine Entscheidung noch aus.

6. Über die IG Lombard wurde zunächst die von der Fondsgeschäftsführung versuchte (unberechtigten) Rückforderung der Ausschüttungen in mehreren hundert Fällen vereitelt. Ferner wurden die Mitglieder der IG Lombard bei der anschließenden Abwehr einer Welle von über 3.000 Mahnbescheiden unterstützt. In keinem uns bekannten Fall sind Mitglieder der IG-Lombard der (unberechtigten) Aufforderung zur Rückzahlung der Ausschüttungen nachgekommen. Nach der von uns erstrittenen (rechtskräftigen) Entscheidung des AG Syke sehen wir unsere diesbezügliche Rechtsauffassung ausdrücklich als bestätigt an.

Im Frühjahr 2016 haben wir darüber hinaus mit mehreren hundert Mitgliedern der IG Lombard eine Online-Petition unterstützt, die u.a. dazu führte, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg endlich aktiv wurde.

Ab der Bewertung der verbliebenen Pfandgüter durch die BDO im April 2016 stand für uns ferner fest, dass eine wie auch immer geartete Kooperation mit der Fondsgeschäftsführung hier nicht möglich war. Zwei Mitglieder der IG Lombard haben daher, vertreten durch die Kanzlei Klumpe, im August 2016 den Insolvenzantrag für die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft gestellt. Zuvor hatten bereits mehrere hundert Mitglieder der IG Lombard ihre Beteiligungen fällig gestellt, um auf Seiten der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft die entsprechenden Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag zu schaffen. Nach unseren Erkenntnissen besteht kein Zweifel, dass durch unseren Insolvenzantrag zumindest ein gewisser Rest des verbliebenen Vermögens gesichert werden konnte.

Seit Herbst 2016 laufen konkrete Vorbereitungshandlungen, um auch für den LombardClassic 3 die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag zu schaffen. Allerdings bestehen hier vertragliche Besonderheiten (eine sog. „qualifizierte Nachrangklausel“), die weitere Rechtshandlungen erfordern. Wir haben daher über einen Fachanwalt für Insolvenzrecht überprüfen lassen, welche Möglichkeiten bestehen, dieses Problem zu umgehen und für unsere Mandanten verschiedene Lösungen erarbeitet.

Parallel hierzu haben wir die mehrere tausend Seiten umfassenden Unterlagen der Lombard-Fonds gesichtet, die uns von verschiedenen Quellen aus dem Lombardium-Umfeld zur Verfügung gestellt wurden.

Mithilfe dieser Unterlagen war es uns möglich, die Haftung der weiteren Beteiligten, insbesondere der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Prospektprüfer und Banken zu begutachten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung haben wir in Teilen bereits mit dem Insolvenzverwalter der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft erörtert. Aus nachvollziehbaren Gründen werden wir hierzu nicht näher öffentlich Stellung nehmen. Sollten hinsichtlich der Details Rückfragen bestehen, können wir diese gerne - vertraulich - erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



- Dr. Sieprath -
Rechtsanwalt